Das
Problem der Schadensliquidation aus fremdem Interesse.

Historisch-kritische Darlegung

unter besonderer Berücksichtigung der neuesten Rechtsprechung des Reichsgerichts.

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Auszug aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Hans Weinhausen

Kammergerichtsreferendar.

1921

Gedruckt mit Genehmigung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau.

Berichterstatter: Prof. Dr. Bruck.

Den Ausgangspunkt der Entwicklung des Problems der Schadensliquidation aus fremdem Interesse bildete die Frage, ob der Kommissionär berechtigt sei, seinem Kontrahenten gegenüber auch die Interessen des Kommittenten wahrzunehmen. Von Zimmermann, Windscheid und den Pandektisten wurde dieser Einzelfall einer mehr oder weniger eingehenden Untersuchung unterzogen, ohne daß eine Verbreitung auf allgemeine Gesichtspunkte erfolgte und eine Übereinstimmung der verschiedenen Ansichten erzielt worden wäre. Bei Beginn der Beratung des Entwurfs zum BGB. war die Frage noch derart ungeklärt, daß nach Ansicht der beratenden Kommission eine kodifikatorische Festlegung verfrüht erschien: der wissenschaftlichen Entwicklung sollte nicht vorgegriffen werden.

Mit Ausgang des vorigen Jahrhunderts beginnt eine systematische Bearbeitung des Problems in der Literatur im Rahmen von Monographien, Lehrbüchern und Kommentaren zum BGB. und HGB. Zunächst wurde eine Abgrenzung durch Aussonderung derjenigen Fälle vorgenommen, in denen der Gläubiger den dem dritten entstandenen Schaden als eigenen Schaden geltend macht, nämlich in den Fällen, in denen er dem Dritten auf Vertragserfüllung haftet, in denen er ferner an der Leistung des Schuldners dem Dritten gegenüber ein Zurückbehaltungsrecht ausüben kann oder in denen der Gläubiger dem Schuldner gegenüber ein „transitorisches Interesse“ geltend macht. Das nunmehr fest umgrenzte Problem wird von den Schriftstellern von den verschiedensten Gesichtspunkten aus behandelt. Während einige (so Crome, Hellwig) nur zögernd vorgehen und die Berechtigung zur Liquidation im Interesse der Verkehrssicherheit von mancherlei Voraussetzungen abhängig machen (z. B. Kenntnis vom Vorhandensein des Dritten), glauben andere, über das zu erstrebende Ziel hinausgehen und dem Dritten bedingungslos eine eigene Klage gegen den Schuldner einräumen zu müssen (so insbesondere v. Tuhr). Während die ersten Versuche einer Lösung der Frage in ihren Grundlagen unbestimmt sind und auf der Billigkeit und

den Sätzen von Treu und Glauben aufbauen, zeigen die jüngeren Bearbeitungen eine unverkennbare Neigung, die Lösung auf bestehende Rechtssätze zu gründen und die Ergebnisse vorhandenen Rechtsinstituten zu subsumieren.

Die Rechtsprechung der obersten Gerichte in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts ist in der Behandlung des Problems durch ihre unmittelbare Anlehnung an die Lehre Zimmermanns und Windscheids gekenntzeichnet und beschränkt sich ausschliesslich auf wenige Einzelfälle. Erst in jüngerer Zeit ist eine Erweiterung der Basis zu verzeichnen, indem immer neue Tatbestände zum Gegenstand der Erörterung gemacht werden. Sämtliche Entscheidungen, die auf das Problem Bezug haben, kranken jedoch an dem Mangel einer eigenen Begründung; sie stützen sich zumeist auf die theoretisch gewonnenen Ergebnisse. Nachdrücklich hervorgehoben wird in der Rechtsprechung des Reichsgerichts der Satz, daß die Berechtigung des Gläubigers zur Liquidation des Drittinteresses bei Verzicht des Dritten entfalle, daß diese Berechtigung ferner dann nicht bestehe, wenn dem Dritten ein unmittelbarer Anspruch gegen den Schuldner zusteht. Neu ist sodann der in einigen jüngeren Entscheidungen zum Ausdruck gebrachte Gedanke, daß es nicht darauf ankomme, daß der Gläubiger im Interesse des Dritten kontrahierte; die Berechtigung zur Liquidation sei auch dann gegeben, wenn ein eigenes Interesse des Gläubigers beim Vertragsschluß obgewaltet hat.

Die Frage, ob und unter welchen Umständen dem Gläubiger das Recht zuzusprechen ist, gegen den Schuldner den Schaden des Dritten geltend zu machen, ist dahin zu beantworten, daß dem Gläubiger ein Anspruch auf Ersatz des Drittinteresses zusteht, gleichgültig ob er für Rechnung des Dritten mit dem Schuldner kontrahierte oder für eigene Rechnung, gleichgültig auch, ob der Schuldner die Beteiligung des Dritten kannte oder nicht, wenn nur der Gläubiger zu dem Dritten in einem Rechtsverhältnis steht, auf Grund dessen die Interessen beider Personen an der vertragsmäßigen Leistung des Schuldners ineinanderfließen und der Dritte vom Gläubiger Rückgabe bezw. Leistung oder Herausgabe des von dem Schuldner erlangten Ersatzes verlangen kann.